

Satzung des Vereins

„Connect e.V. – Freunde des Dualen Studiums“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am **DATUM**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Connect e.V. – Freunde des Dualen Studiums“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lingen. Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt. Nach erfolgter Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen geführt werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck den Praxiskontakt sowie Forschung und Lehre an der Berufsakademie Emsland zu fördern. Er soll die Verbindung zwischen Lehrenden, Studierenden und Absolventen außerhalb des Hochschulbetriebes pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anbindung der Absolventen an die Berufsakademie Emsland;
- b) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventen der Berufsakademie;
- c) Förderung des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis;
- d) Durchführung von Kontaktseminaren mit Teilnehmern aus der Praxis;
- e) Förderung von Partnerschaften zwischen Absolventen, Studierenden, Unternehmen und gesellschaftlichen Institutionen sowie anderer Absolventennetzwerke

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben können sowohl Frauen, als auch Männer be-

traut werden.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Lehrkräfte, Studenten und ehemalige Studenten und Lehrkräfte der Berufsakademie Emsland
- b) Jede natürliche oder juristische Person die sich für die Ziele des Vereins einsetzt oder bereit ist den Verein durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Hierzu muß ein schriftlicher Antrag an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Antrag, das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich, mündlich oder fernmündlich mitzuteilen. Wird der Antragsteller abgelehnt, hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.
- 3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller binnen vier Wochen beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch, der Antragsteller ist in diesem Falle vorher zu hören.
- 4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Zur Wirksamkeit der Ehrenmitgliedschaft muß die Person die Ernennung annehmen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 3) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder seinem Ansehen geschadet hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 18 Monate im Rückstand bleibt.
- 4) Einem Mitglied muß die Möglichkeit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden, bevor über seinen Ausschluß entschieden wird.
- 5) Der Vereinsausschluß ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6) Gegen den Vereinsausschluß kann binnen vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, vor Beschlußfassung muß dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte gemäß dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf kostenfreie Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - d) Zuwendungen Dritter
 - e) Erträgen des Vereinsvermögens
-
- 1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im Lastschriftverfahren bis zum Ende des ersten Quartals im laufenden Geschäftsjahr erhoben.
 - 2) Die Festsetzung der jährlichen Beiträge wird der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen. Doch wird von Einzelpersonen ein Jahresbeitrag von mindestens 15 Euro erwartet. Die Beiträge sind im Juli jeden Jahres fällig.
 - 3) Ehrenmitgliedern ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
 - 4) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fällt der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag an den Verein.
 - 5) Für langfristige Ziele können zweckgebundene Rücklagen geschaffen werden, freie Rücklagen sind unzulässig. Rücklagen müssen jederzeit einzeln überprüfbar sein, dies kann durch einzelne Konten verwirklicht werden. Über die Anlage des Vermögens und der Erträge entscheidet der Vorstand.
 - 6) Über die Vereinsmittel und alle Geschäftsfälle ist, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, Buch zu führen.

- 7) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einbilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 2) Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
 - d) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlußfassung über Vereinsaufnahme/Vereinsausschluß
 - i) Beratung und Beschlußfassung über die Beitragsordnung
 - j) Beratung und Beschlußfassung über Investitionspläne
 - k) Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - l) Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - m) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - n) Vereinsauflösung
 - o) sonstige zugewiesene Aufgaben
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung vom Vorstand schriftlich oder per email einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.
- 5) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Auf die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung hinzuweisen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag (Unterschriftenliste) von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder oder auf Beschluß des Vorstands längstens 6 Wochen nach diesem Antrag vom Vorsitzenden einzuberufen.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht & Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- 2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder unbeachtlich ihres Alters an. Wahlberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihre Stimme ist nicht übertragbar.
- 3) Wählbar ist nur wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Vereinsmitglied ist.
- 4) Beschlüsse werden, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 4) Der Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB, ihm obliegen die Geschäftsführung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5) Der Vorstand berät und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als ein Vereinsamt auf sich vereinen.
- 8) Mitglieder des Vorstands sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- 9) Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird seine Position vom Vorstand kommissarisch mit einem Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.
- 10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder zum Fortbestehen des Vereins notwendig sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr angenommen werden.
- 11) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse zusammenstellen, die in beratender Weise, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder zur Entlastung des Vorstands tätig sind.

§ 13 Die Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter auf ein Jahr gewählt.

- 2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines Ausschusses sein oder im zu prüfenden Geschäftsjahr werden.
- 3) Ihre Aufgabe ist es die Buchführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und auf Grundlage dieses Berichts die Entlastung des Vorstands zu empfehlen oder nicht zu empfehlen. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

§ 14 Haftung

- 1) Eine Haftung, die über das Vereinsvermögen hinausgeht wird ausgeschlossen.
- 2) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften bei leichter Fahrlässigkeit nicht persönlich.

§ 15 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, und falls zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 16 Vereinsauflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 2) Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung im Falle einer Vereinsauflösung zu benennen.

§ 17 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine Regelung, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
- 2) Unwirksame Bestimmungen sind durch die Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

ORT, den DD. MM. 2009